

Allgemeine Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen durch und mit Verein InWater-Boatshow e.V.

1

1.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten als Grundlage für sämtliche kommerziellen Teilnehmer von Veranstaltungen in Verbindung mit dem Verein: InWater-BoatShow e.V.

1.2 Ausnahmen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen welche den Verein betreffen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verein.

1.3 Teilnehmer

Teilnehmer im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist diejenige juristische oder natürliche Person auf deren Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Soweit der Teilnehmer Personen als seine Vertreter benennt oder beauftragt, haftet er für deren Tätigkeit und hat alle Rechtshandlungen der gegen sich gelten zu lassen. Die Bevollmächtigung des Vertreters geht durch Konkurs, Tod oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Teilnehmers nicht unter.

2 Anmeldung

2.1 Anmeldeformular

Das Anmeldeformular muss vollumfänglich ausgefüllt, digital oder rechtsgültig unterschrieben termingerecht eingereicht werden. Anmeldungen per Web-Formular oder Mail gelten ab Eintreffen als verbindliche Zusage seitens des Teilnehmers.

2.2 Teilnehmerhaftung der Angaben

Der Teilnehmer haftet für Folgen, durch ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Angaben, sowie für sämtliche mit seiner Tätigkeit als Unternehmen verbundenen Aktivitäten. Der Verein kann für keinerlei Haftung belangt werden.

2.3 Bedingungen des Teilnehmers

Durch den Teilnehmer in Anmeldungen notierte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht automatisch berücksichtigt.

Es besteht keine Haftung aus der Zulassung oder Abweisung von Teilnehmern oder

Ausgabe 2023/05

Ausstellungsobjekten gegenüber Teilnehmern oder Dritten.

2.4 Verbindlichkeit der Anmeldung

Die Anmeldung ist eine verbindliche Bestellung, unabhängig von der Zulassung seitens der Veranstaltung. Die Anmeldung ist erst mit Eingang bei der Veranstaltungsleitung vollzogen und bindend bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung.

2.5 Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung (wo verlangt) zu umschreiben, gegebenenfalls sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere muss aus der Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein. Es liegt im freien Ermessen des Teilnehmers, welche Produkte und Dienstleistungen dieser anbietet, sofern ein nautischer Bezug gewährt ist.

2.6 Auswechseln von Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut oder Leistungen dürfen grundsätzlich während der ganzen Dauer der Ausstellung frei gewechselt werden.

2.7 Anerkennung der Bedingungen

Mit Einsendung/Anmeldung des Anmeldeformulares (Webformular) anerkennt der Teilnehmer die allgemeinen Teilnahmebedingungen, ergänzenden Teilnahmebedingungen, veranstaltungsspezifische Regelungen, die gültigen Preise sowie allfällige technische Richtlinien.

2.8 Datenverarbeitung der Teilnehmerangaben

Angaben auf der Ausstelleranmeldung werden zur automatischen Verarbeitung gespeichert. Der Teilnehmer gibt sein Einverständnis dafür, dass zum Zwecke der Vertragsvollziehung die gespeicherten Angaben an die Dienstleistungspartner des Verein weitergegeben werden können. Die Daten können für Präsentation und Ähnliches verwendet werden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen durch und mit Verein InWater-Boatshow e.V.

3 Zulassung

3.1 Entscheid

Die Veranstaltungsleitung entscheidet allein und endgültig über die Zulassung von Firmen und deren Ausstellungsobjekten sowie Dienstleistungen. Abweisungen können ohne Begründung erfolgen. Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Teilnehmer oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Ausstellungsobjekten erheben.

3.2 Widerruf der Veranstaltungsleitung

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung entschädigungslos zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen.

3.3 Untermiete

Die Untermiete von Standplätzen ist nicht gestattet. (ausgenommen Catering) Der Teilnehmer kann an weitere Teilnehmer Flächen vergeben zwecks zusätzlicher Attraktivierung seiner Angebote. Der zusätzliche Teilnehmer entrichtet jedoch seine Anmeldegebühr an den Verein. (nur Nettokosten können an Zusatzaussteller berechnet werden)

3.4 Mitaussteller

Die Aufnahme von Mitausstellern ist nach erfolgter Anmeldung gestattet. So fern ein Teilnehmer beabsichtigt, an seinem Stand weitere Teilnehmer aufzunehmen, so ist für jeden zusätzlichen Teilnehmer eine Anmeldung auszufüllen und der Veranstaltungsleitung einzureichen.

Jeder Mitaussteller hat eine Teilnahmegebühr laut den Veranstaltungsspezifischen Regelungen zu entrichten. Er erlangt damit die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Teilnehmer. Für die Bezahlung der Teilnahmekosten und eventuelle weitere Verpflichtungen der Mitaussteller gegenüber der Veranstaltungsleitung haftet der jeweilige Hauptaussteller.

4 Rücktritt / Nichtteilnahme

4.1 Des Teilnehmers

Teilnehmer, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr entschädigungslos entlassen werden.

Verzichtet ein Teilnehmer nach abgeschlossener Anmeldung auf seine Teilnahme, oder ist dessen Ausstellungsobjekt nachweislich aufgrund höherer Gewalt verhindert, so haftet der Teilnehmer dennoch für die vollen Teilnahmekosten und allfällige Nebenkosten (Unkosten für Datenerfassung und Teilnutzung der Werbungsplattform) mindestens jedoch für die Hälfte der vollen Gebühr. Die Ausstellungsware darf in diesem Fall auch nicht präsentiert werden und die Teilnahme auf den entsprechenden Plattformen wird entsprechend für Konsumenten markiert.

5 Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmekosten sind wie folgt zu entrichten: 100% umgehend bei Erhalt der Faktura. Die Faktura erfolgt nach Eingang der Anmeldung.

6 Standeinteilung / Aufbau / Gestaltung/ Betreuung

6.1 Hallen und Platzzuteilung

6.2 Gesamteindruck

Die Platz- und Standgestaltung soll im Interesse der Besucher möglichst ideal gestaltet werden.

6.3 Öffnungszeiten der Veranstaltung

Für die Öffnungszeiten gelten die veranstaltungsspezifischen Regelungen. (siehe Webseite)

6.4 Öffnungszeiten der Ausstellung

Die Teilnehmer sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ihre Ware und Dienstleistung auszustellen und die Stände durchgehend bedient offenzuhalten.

6.5 Standpläne

Es obliegt jedem einzelnen Teilnehmer seine Darstellung der Produkte od. Leistungen nach freiem Ermessen zu gestalten.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen durch und mit Verein InWater-Boatshow e.V.

7 Technische Dienstleistungen

7.1 Allgemeine Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgelände sowie Produkte, ist Sache des Teilnehmers.

8 Musikabspielungen / -vorführungen

8.1 Bewilligung

Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen ist Sache des Teilnehmers. Ebenso ist die rechtliche Folge von Darbietungen und Musik Sache des Teilnehmers.

9 Ess- und Trinkwaren

9.1 Bewilligung

(Plätze und Stände, an welchen Ess- oder Trinkwaren gratis oder gegen Entgelt zur Konsumation an Ort und Stelle – im Sinne eines Wirtschafts- oder Barbetriebes – abgegeben werden) sind aus Sicht des Verein Restaurationsbetriebe:

Sie unterstehen der kantonalen Gesetzgebung über Gastwirtschaftsbetriebe. Die Bewilligung für Degustationsstände und Restaurationsbetriebe haben Sie Teilnehmer selbständig zu erlangen.

9.2 Vorschriften

Für die Einhaltung der Vorschriften haftet der Teilnehmer.

10 Werbung / Wettbewerb

10.1 Bewilligung für Wettbewerbe

Die Durchführung von Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art ist seitens des Verein erlaubt, sofern der Verein in keiner Weise rechtliche Nachteile aus den Folgen solcher Durchführungen entstehen.

10.2 Werbung ausserhalb des Platzes oder Standes

Werbung ausserhalb des eigenen Platzes oder Standes ist selbständig zu klären entsprechend der Gegebenheiten.

11 Versicherung

11.1 Obligatorium für den Teilnehmer

Jeder Teilnehmer ist für die ausreichende Versicherungsdeckung selbst verantwortlich. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

12 Gerichtsstand

12.1 Ort

Gerichtsstand für Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, ist der Ort des Verein.

13 Hausrecht

13.1 Ausschluss von Teilnehmern

Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch kein Anspruch auf Rückzahlung zu.

13.2 Absage der Veranstaltung

Sofern unvorhergesehene, politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen, so bleibt die Platz- oder Standmiete bis zu einem Betrag, der den der Veranstalterin entstandenen Kosten entspricht, verfallen. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen den Ausstellern keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Veranstaltung.

14 Ergänzungen

Ergänzend zu diesen Teilnahmebedingungen gelten die amtlichen Vorschriften des Kantons TG und des Veranstaltungsortes.